

ISSN 0930-6420

Forum

3 1986
2.50DM

Recht

Neues zu Justiz & Gesellschaft



Schwerpunktthemen:

Ökologie und Recht

Frau und Recht

Ökologie und Recht 250 Richter und Staatsanwälte entwickelten rechtspolitische Leitlinien zum Umweltschutz	59
Frank Sosna Umdenken im Umweltrecht Ein Bericht über den 1. Deutschen Umwelttag in Würzburg	64
K. Bosselmann Umwelt und Recht 9 Thesen	67
Berufseinstieg: Rechtsanwältin Ein Interview	68
Mica Verweyen Quotierung Quotenregelung zugunsten von Frauen im Arbeitsrecht	70
Martina Krings Prostitution	73
Edith Beckers Zur aufenthaltsrechtlichen Situation ausländischer Frauen	76
Hannelore Weidemann Schutz vergewaltigter Frauen im Strafprozeß	77
Kurzberichte	79
Rezensionen	81
Materialien	83

EDITORIAL

Liebe Leserinnen,
Liebe Leser!

Das vorliegende Heft behandelt u.a. zwei Schwerpunktthemen: Angesichts einer zunehmend zu beobachtenden Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen stellt sich immer dringlicher die Frage nach einem effektiven Umweltschutz. Daß dabei dem Recht eine nicht unentscheidende Rolle zukommt, liegt auf der Hand. Es erscheint uns wichtig, hierzu Positionen zu entwickeln und darzustellen. **Ökologie und Recht** ist daher mit drei Beiträgen der erste Themenschwerpunkt dieses Heftes.

Frau und Recht - dieser Bereich zieht sich gleichsam wie ein roter Faden durch die bisherigen Ausgaben des FORUM RECHTS. Die Frauen-Jurainitiative hat - wie bereits 1984 und 1985 - auch in diesem Jahr eine Vielzahl interessanter und aktueller Themen bearbeitet und dem FORUM RECHT als Artikel zur Verfügung gestellt. Neben Anmerkungen zur geplanten „Verbesserung der Stellung des Opfers im Strafprozeß“ finden sich Beiträge zur Frage der „Aufenthaltsrechtlichen Situation ausländischer Frauen“ sowie zu einem in unserer Gesellschaft eher tabuisierten Thema, der „Prostitution“. Mica Verweyen beschäftigt sich ferner mit der Frage der „Quotierung“, d.h. der Festsetzung von Quoten zugunsten von Frauen als Gegensteuerungsinstrument zur derzeitigen Benachteiligung im Arbeitsbereich.

Das Thema „Erwerbsleben“ ist auch Gegenstand eines Interviews, welches die Problematik des Berufseinstiegs als Rechtsanwältin sehr anschaulich darstellt.

Neben den Schwerpunktthemen finden sich in diesem Heft zahlreiche aktuelle Kurzberichte zu den verschiedensten Bereichen sowie Veranstaltungshinweise, Buchbesprechungen, Neuerscheinungen und ein Zeitschriftenüberblick.

Für Anregungen, Tips und Kritik sind wir stets dankbar.

Viel Spaß bei der Lektüre,

Eure FORUM RECHT Redaktion

P.S. Nach unserem Aufruf, das FORUM RECHT im Abonnement zu bestellen, haben sich schon viele Leser zum Bezug eines Abonnements entschlossen. Gleichwohl reicht die Zahl der Abonnenten z.Zt. noch nicht als solide Grundlage aus.

Wer also das FORUM RECHT regelmäßig und pünktlich frei Haus haben will, dem sei ein Abo angeraten. Außerdem: Unsere Preisgestaltung ist mehr als fair - das Abo kostet im Jahr (!) nur 12,50 DM für 4 Hefte (da ist das Porto schon inbegriffen). Deshalb: Abonniert das FORUM RECHT - Postkarte genügt.

Themen der nächsten Ausgabe (4/86):

- „Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes“
- Computer und Strafprozeß
- Strafvollzug heute
- Datenerhebung im Nationalsozialismus
- Fortschrittliche Juristenorganisationen in der Bundesrepublik (Serie, Teil 1)
- Prozeß gegen Juristenausbildungsprüfungsordnung
- Das heimliche Curriculum im Jurastudium (Teil 2)

Forum Recht

Neues zu Justiz & Gesellschaft

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft rechtspolitischer Initiativen und Fachschaften
Verlag: Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1, 4300 Essen 1, Tel.: 0201/234538

Schriftleitung: Rolf Theißen, Kartäuserstr. 96, 7800 Freiburg, Tel.: 0761/381831 (Manuskripte, Leserbriefe sowie sonstige Beiträge und Materialien bitte an diese Adresse)

Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe: M. Amberg, E. Beckers, M. Ebner, G. Freytag, W.D. Frontalski, Jura-Fraueninitiative Köln, AL-Jura Berlin, M. Krings, S. Radke, F. Sosna, R.Theißen, M. Verweyen, H. Weidemann

Anzeigenverwaltung: Klartext-Verlag, Essen
V.i.S.d.P.: U. Czerlitzki, Höniger Weg 165, 5000 Köln 51
Die Artikel bringen verschiedene Meinungen zum Ausdruck, wobei nicht jede Ausgabe vom Herausgeber bzw. der Schriftleitung geteilt wird.

Satz: Klartext-Verlag

Gesamtausstattung: Kristiane Kremmer

Druck: Druckteam, Iserlohn

Bezugspreis: Einzelheft 2,50 DM, Abonnement (4 Ausgaben incl. MwSt und Versand) 12,50 DM, Förderabonnement 50,- DM

Bankverbindung: Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05), Stadtparkasse Essen / Konto Nr. 1940 68 - 437 (BLZ 360 100 43) Postgiroamt Essen

Kontakte / Initiativen in den Regionen

Augsburg	S. Kohls, Alpenstr. 33, 8900 Augsburg
Berlin	T. Moritz, Gustav-Freytagstr. 3, 1000 Berlin
Bielefeld	H. Pollähne, Poetenweg 57, 4800 Bielefeld
Freiburg	R. Theißen, Kartäuserstr. 96, 7800 Freiburg
Göttingen	N. Griem, Kreuzberggring 4a, 3400 Göttingen
Hannover	E. Neuendorf, Davenstedterstr. 64a, 3000 Hannover
Köln	U. Czerlitzki, Hönigerweg 165, 5000 Köln 51
Marburg	J. Roth, Weidenhäuserstr. 57, 3550 Marburg
München	F. Sosna, Ramburgstr. 6, 8000 München 40
Münster	H. Gautzsch, Johannerstr. 14, 4400 Münster 1
Passau	A. Gabriels, Innstr. 49 II, 8390 Passau
Trier	Fachschaft Jura, Uni Trier, Postf. 3825, 5500 Trier
Tübingen	A. Wahl, Charlottenstr. 8, 7400 Tübingen



Ökologie
**und
Recht**

Ökologie und Recht

Die zunehmende ökologische Zerstörung erfordert ein Umdenken auch im Umweltrecht. Beim 10. Richterratschlag – einem 1980 gegründeten Zusammenschluß kritischer Juristen (vgl. Forum Recht 1986 (Heft 2), S. 49) – haben 250 Richter und Staatsanwälte eine umweltgerechte Rechtsordnung gefordert. Zugleich entwickelten sie in einer Abschlusserklärung konkrete rechtspolitische Leitlinien zur Sicherstellung des Umweltschutzes. Wir dokumentieren diese Erklärung im Wortlaut:

Teil A

1. Die atomare und ökologische Selbstvernichtung bedrohen in noch nicht dagewesenem Ausmaß die Lebensgrundlagen unserer und nachfolgender Generationen. Die aus dem Richterratschlag hervorgegangenen „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“ setzten sich auf ihrem 1. und 2. Friedensforum (Bonn 1983; Kassel 1985) mit der atomaren Kriegsgefahr und den ökologischen Folgen der Kriegsvorbereitung auseinander. Die zum „10. Richterratschlag“ versammelten Richter und Staatsanwälte haben sich der ökologischen Herausforderung gestellt.

2. Die Hinfälligkeit des Fortschrittsglaubens in eine ungebremste Industrialisierung westlicher oder östlicher Prägung ist offensichtlich geworden. Die Natur und ihre Ressourcen wurden zu lange als „vogelfrei“ betrachtet. Der zerstörerische und zukunftslose Raubbau an den Grundlagen unserer natürlichen Umwelt hat weltweit einen dramatischen Zustand erreicht: Wir leben im wahrsten Sinne des Wortes in verantwortungsloser Weise „auf Kosten“ unserer Lebensgrundlagen.

3. Die ökologische Herausforderung zwingt zu einem konsequenten Umdenkungsprozeß. Nahezu alle Wissenschaften sind zu einer Revision ihrer Systeme gezwungen. Auch Rechtswissenschaft, Rechtssetzung und Rechtspraxis müssen auf diese Entwicklung reagieren. Umweltschutz ist zu einer Staatsaufgabe ersten Ranges geworden. Es ist höchste Zeit,

internationale und nationale Rechtsordnungen zu schaffen, die sicherstellen, daß „Umweltschutz aus Eigennutz“ betrieben wird. In Abkehr von der Verfolgung konsum- und gewinnorientierter Gegenwartsinteressen ist zugunsten zukünftiger Generationen den Belangen der Umwelt in jedem Falle Vorrang zu geben.

4. Die Aufgaben des Umweltschutzes sind von allen staatlichen Gewalten zu wahren und zu fördern. Als Richter und Staatsanwalt sind wir verpflichtet, ein Recht anzuwenden, das Umweltschutzbelangen nur unzureichend Rechnung trägt. Mit der Umweltschutzbewegung fordern wir eine umweltgerechte Rechtsordnung. Dabei sind wir uns der Begrenztheit der Maßnahmen bewußt.

Teil B

Auf der Grundlage dieser allgemeinen Standortbestimmung und Zielvorstellungen einer sich ökologisch verantwortlich verstehenden Rechtspraxis ergeben sich für die jeweiligen Rechtsgebiete fachspezifische Forderungen. Die nachfolgenden Thesen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und zutreffende Prioritätenfolge.

I. Staats-/Verwaltungsrecht

1. Umweltgrundrecht

Die übertragende politische Bedeutung des Umweltschutzes bedarf der verfassungsrechtlichen Anerkennung durch Einführung eines Grundrechts auf Umweltschutz.

2. Umweltgesetzbuch

Die Vereinheitlichung des auf zahlreiche Rechtsgebiete zersplitterten Umweltrechts ist erforderlich. Bei gleichzeitig drastischer Anhebung des Gesamtniveaus (zum

Beispiel Orientierung bei der Festlegung von Grenzwerten an besonders empfindlichen Personengruppen wie Kindern, Betagten, Kranken usw., so in der Schweiz) gilt es, die derzeit differenzierenden Ziele und Grundsätze verhältnismäßigen Handelns, die Verfahren, die Organisation und die Sanktionen in einem Umweltgesetzbuch nach einem einheitlichen Konzept zu koordinieren.

3. Umweltverträglichkeit

Entsprechend dem EG-Richtlinienvorschlag von Juni 1985 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gesetzlich zu verankern. Sie soll bei Planungen und Entscheidungen, die sich auf die Umwelt auswirken könnten, ein systematisches, fächerübergreifendes Verfahren zur Verfügung stellen, das den ökologischen Belangen Rechnung trägt. Das gilt einerseits für umweltrelevante Vorhaben (großtechnische Anlagen, Flughäfen, Straßen usw.) und sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft. Hier geht es um frühzeitige, gerichtlich kontrollierbare Ermittlung und Abwägung aller Auswirkungen auf die Umwelt. Es ist ein schweres Versäumnis der Bundesregierung, daß der vor kurzem in den Bundestag eingebrachte Entwurf eines Baugesetzbuches keinerlei Vorschläge in diese Richtung enthält. Andererseits ist auch beim Erlaß und der Durchsicht bereits geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich (z.B. Kfz-Steuer, Kilometerpauschale u.a.).

4. Grenzwerte

Die Grenzwerte gehören zum Kernbestand des materiellen Umweltrechts. Sie bestimmen die Grenze zwischen vertretbaren und nicht mehr zu vertretenden Umweltbelastungen (TA-Luft, Großfeuerungsanlagen-VO, TA-Lärm, Strahlenschutz-VO, maximale Schadstoffbelastung am Arbeitsplatz – MAK-Werte –, biologische Arbeitsstofftoleranzwerte – BAT-Werte). Sie bedürfen erheblicher

inhaltlicher und struktureller Verbesserung:

a) Grenzwerte sind gesetzlich festzusetzen, und zwar auch für Bereiche, in denen zur Zeit noch keine Festlegungen bestehen (zum Beispiel Verkehrslärm). Es ist sicherzustellen, daß in regelmäßigem Abstand eine Überprüfung und Fortschreibung erfolgt. Das Verfahren der Festlegung von Grenzwerten ist so auszugestalten, daß eine Transparenz der zugrunde liegenden naturwissenschaftlichen Analysen und der vorgenommenen Bewertungen gewährleistet ist.

b) Grenzwerte müssen einen angemessenen Sicherheitsabstand zu den möglichen Gefahrenschwellen enthalten. Die naturwissenschaftlichen Analysen leiden zumeist daran, daß sie keine sicheren Aussagen darüber treffen, welche Schadstoffbelastung in Zukunft noch ungefährlich ist. Sie sind weitgehend standardisiert, abstrakt und auf bekannte, leicht feststellbare Schadstoffkombinationswirkungen begrenzt. Die erst in den letzten Jahren erkannten Zusammenhänge zum Beispiel zwischen Luftschadstoffbelastung und Zunahme von Atemwegkrankungen machen die prinzipiell nicht zu überwindende Vorläufigkeit der Gefahrenbeurteilung ebenso deutlich wie die aktuelle Diskussion um das Waldsterben.

Die Festsetzung von Grenzwerten (einschließlich der Meß- und Auswertungsverfahren) darf nicht dazu führen, daß Schadstoffe lediglich räumlich umverteilt oder die Umweltbelastung von einem Umweltbereich in den anderen verschoben wird (zum Beispiel Entsorgung von Rauchgasfilteranlagen).

c) Emittierende Altanlagen müssen den gleichen Grenzwerten wie Neuanlagen unterworfen werden. Erhebliche Unterschiede zugunsten von Altanlagen, wie sie die Großfeuerungsanlagen-VO 1983 vorsieht, kommen zwar wirtschaftlichen Interessen entgegen, vermögen aber nicht dem Schutzauftrag des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung zu tragen.

Die Durchsetzungsmöglichkeit nachträglicher Anordnungen gegenüber Altanlagen muß verstärkt werden. Die in der Praxis auf eine „ewige Besitzstandswahrung“

hinauslaufende Fassung des § 17 Abs. 2 BImSchG (Anordnung nur möglich, wenn „verhältnismäßig“) sollte durch einen zeitlich befristeten Besitzstandsschutz ersetzt werden.

Die Festlegung von Grenzwerten kann jedoch die Notwendigkeit von Maßnahmen, die auf die Vermeidung oder Verminderung des Ausstoßes von Schadstoffen oder anderer Umweltbelästigungen abzielen, nicht ersetzen. Deshalb sind Maßnahmen für eine umweltbewußte Energienutzung (zum Beispiel Verbesserung des Wirkungsgrades von Kraftwerken, Verringerung des spezifischen Energieverbrauchs) ökologisch vergleichsweise bedeutsamer als die gleichwohl unverzichtbare Fixierung von Grenzwerten.

5. Rechtsschutz

a) Die Bewältigung der Aufgabe „Umweltschutz“ erfordert die angemessene Fortentwicklung des geltenden Systems gerichtlicher Kontrolle. Die vornehmlich auf Individualrechtsschutz und Gefahrenabwehr ausgerichtete verwaltungsgerichtliche Klage vermag nur demjenigen Zugang zu den Gerichten sowie wirksamen Rechtsschutz zu gewähren, der rechtlich geschützten, individuellen Interessen verletzt ist (egoistische Umweltklage).

Bei Natureingriffen und Flächenverbrauch, bei denen kein klagebereiter Privateigentümer betroffen ist, findet eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns nicht statt. Auch das für das Umweltrecht wesentliche Vorsorgeprinzip, das Umweltbelastungen unterhalb der Gefahrenschwelle verhindern bzw. reduzieren und das Restrisiko für die Gesamtbevölkerung und die Umwelt gering halten soll (Emissionsminimierung, vgl. z. B. §§ 5 Nr. 2, 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG; § 28 Abs. 1 Nr. 2 Strahlenschutzverordnung) ist trotz erkannten Handlungsbedarfs nicht gerichtlich durchsetzbar. Entsprechendes gilt für die Durchsetzung einer dauerhaft sicheren Entsorgung (z. B. Wiederaufbereitung oder Endlagerung atomarer Abfälle) oder Einwände gegen die besondere Gefährlichkeit gesetzlich zugelassener Anlagen (z. B. Atomkraftwerke, sonstige gefährliche großtechnische Anlagen).

b) Naturschutzrechtliche Ver-

bandsklagen, die anerkannten Naturschutzverbänden eine gerichtliche Überprüfung u. a. der Einhaltung von Naturschutzbelangen bei planfeststellungsbedürftigen Vorhaben (z. B. Straßenbau) ermöglichen, gibt es bislang nur in Berlin, Bremen und Hessen. Die Verbandsklage in Hamburg gibt lediglich Rechtsschutz gegen behördliche Befreiungen von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten erlassen sind.

Diese Ergänzung des Individualrechtsschutzes ist nur ein erster unvollkommener Schritt. Hinzu kommt, daß die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung diese Form der Rechtmäßigkeitskontrolle gegenstandslos gemacht (Berlin – „Magnetbahnentscheidung“ vom 17.01.1986) oder weitgehend entwertet hat (Hessen).

Die negative Bewertung der Verbandsklage ist unverständlich. Tatsächlich ist die befürchtete Verfahrensflut ausgeblieben. Seit Einführung der Verbandsklage (ab 1979) wurden lediglich ca. 15 Verfahren betrieben (in Bremen: 2; Berlin: 2; Hamburg: 0; die übrigen in Hessen).

Selbst bei Unterliegen der Verbände im gerichtlichen Verfahren haben sich positive indirekte Wirkungen herausgestellt, z. B. Abbau von Verwaltungsvollzugsdefiziten im Naturschutzrecht, Stärkung der Umweltschutzbehörden gegenüber anderen Ressorts, Schaffung behördlichen Umweltbewußtseins.

c) Ein angemessener verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz in Umweltfragen erfordert die bundesweite gesetzliche Einführung

- einer in ihrem Anwendungsbereich erweiterten naturschutzrechtlichen Verbandsklage;
- einer Verbandsklage zur Durchsetzung des umweltrechtlichen Vorsorgegrundsatzes (Emissionsminimierung, Verbesserung der Umweltverhältnisse);
- eines unabhängigen Umweltschutzbeauftragten, der mit einer Klagebefugnis ausgestattet ist.

Für besonders gefährliche großtechnische oder sonstige die Umwelt stark beeinträchtigende Anlagen sollte gleichfalls die Verbandsklage (ähnlich wie in der Schweiz) eingeführt oder die Möglichkeit eines Verwaltungsreferendums

(Volksbegehren) diskutiert werden.

d) Wer bereits das Rechtsschutzsystem in seiner geltenden Reichweite eher als investitionshemmende denn als umweltschutzfördernde Institution empfindet, setzt falsche Prioritäten.

Der Forderung, die Kontrolldichte der Verwaltungsgerichte zu reduzieren und der Verwaltung größere Entscheidungsfreiheit einzuräumen, ist deshalb entgegenzutreten. Das gleiche gilt für die unlängst vorgenommene Verkürzung des Rechtsschutzes gegen umweltrelevante Großvorhaben auf eine Eil- und Tatsacheninstanz beim OVG/VGH.

6. Militärplanungsrecht

In der Bundesrepublik Deutschland kommen als Folgen militärischer Planung schon in der Zeit des Friedens zunehmender Landschaftsverbrauch, Unfälle und Manöverschäden, Lärm durch Schießübungen und Tiefflieger hinzu. Das geltende Militärplanungsrecht stammt aus der Zeit des Kalten Krieges und orientiert sich zum Teil an Vorschriften des NS-Faschismus. Es wird beherrscht vom Primat des Militärischen gegenüber zivilen und ökologischen Erfordernissen. Dem Militär darf keine eigene Rechtsordnung zugebildet werden. Militärische Privilegierungsklauseln müssen aus dem geltenden Recht ersatzlos gestrichen werden. Das gilt insbesondere für derartige Bestimmungen im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Naturschutzrecht und Waldgesetz, Luftverkehrsrecht, bei der Beförderung gefährlicher Güter und bei der Landbeschaffung usw.

Raumbedeutsame Planungen für militärische Vorhaben müssen den Bürgern offengelegt werden. Sie sind einer Sozial- und Umweltverträglichkeitsprüfung mit wirksamen Beteiligungsrechten der Bürger zu unterwerfen.

Der Rechtsschutz gegen militärische Vorhaben ist eingeschränkt. Das NATO-Truppenstatut (NTS) und das Zusatzabkommen zum NTS (ZA-NTS) sind so zu ändern, daß die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG auch auf Maß-

nahmen der Stationierungsstreitkräfte ausgedehnt wird und die Streitkräfte dabei verpflichtet sind, das Recht des Aufnahme Staates einzuhalten.

II. Zivilrecht

Das Zivilrecht hat bei der Regelung von Umweltproblemen erst begonnen, „über den Gartenzaun des Nachbarn“ zu schauen. Die Verteidigung privater Rechte hat im Zeitalter der Umweltzerstörung häufig eine wichtige Funktion im Kampf um die Erhaltung der Umwelt. Je rücksichtsloser Staat und Wirtschaft die Natur zerstören, desto sinnvoller ist die Erhaltung privater Abwehrrechte.

Eine bedeutende Fessel des Privatrechts ist seine „Verwaltungsrechtsakzessorietät“, die in den §§ 10, 14 BImSchG und ähnlichen gesetzlichen Regelungen verankert ist. Die umweltzerstörende Politik des „bürokratisch-industriellen Komplexes“ (Traube/Strasser) fließt zum Beispiel in die „Grenzwerte“ der TA-Luft, der TA-Lärm sowie in die planungsrechtlichen Festsetzungen ein.

Diese Abhängigkeit muß gesetzlich beseitigt und durch die Rechtsprechung gelockert werden. Darüber hinaus sind die traditionellen Mittel des Privatrechts für zunehmend komplexe Umweltbeeinträchtigungen (z. B. Immissionssummierungen) unzureichend. Die derzeitige Ausgestaltung der materiellrechtlichen Anspruchsgrundlagen und des Zivilprozesses setzen der Realisierung individueller Rechte Grenzen wegen

- der menschlichen Belastung durch Prozesse,
- des Kostenrisikos,
- der Schwierigkeiten der Informationsbeschaffung (Darlegungslast),
- des Beweisrisikos,
- der besonderen Probleme beim Rechtswidrigkeits-, Kausalitäts- und Verschuldensnachweis.

Andererseits könnten zum Privatrecht Impulse auf das öffentliche Recht ausgehen. Möglich wäre eine Entwicklung vom gefesselten Privatrecht zum Privatrecht als Motor des Umweltschutzes, wenn folgende Verbesserungsvorschläge verwirklicht werden:

- Wie das japanische Beispiel zeigt, sind richterliche Beweislastumkehr, Artscheinsbeweise und

andere Beweiserleichterungen bis hin zu Wahrscheinlichkeitsnachweisen möglich.

- Die Einhaltung der Grenzwerte der Technischen Anleitungen indiziert keine Duldungspflicht oder Rechtmäßigkeit für zivilrechtliche Ansprüche.
- Der Gesetzgeber sollte eine Gefährdungshaftung für die Verursachung von Immissionen vorsehen und eine zivilrechtliche Verbandsklage für Umweltschutzorganisationen (vgl. § 13 f. AGBG, § 13 f. UWG, § 44 f. BremNatG) schaffen.

Eine zivilrechtliche Sanktion kann zwar als Reflex auch präventive Wirkungen entfalten, sie kann aber öffentlich-rechtliche gesteuerte Planungen und Aufgaben keinesfalls ersetzen. Insbesondere im Bereich der vorbeugenden Verhinderung von Schadensquellen verfügen öffentlich-rechtliche Vorgaben über Möglichkeiten flächendeckender Vorsorge. Die zivilrechtliche Anknüpfung an eingetretene Beeinträchtigungen kann dies nicht im gleichen Umfang erreichen. Zivilrecht und öffentliches Recht müssen im Kampf gegen Umweltzerstörung jeweils ihre Möglichkeiten nutzen.

III. Umwelt und Arbeitsleben

Nach geltendem Arbeitsrecht haben Arbeitnehmer wenig Möglichkeiten, sich gegen schädliche Einflüsse aus der betrieblichen Sphäre zur Wehr zu setzen. Zudem ist Arbeitnehmern gekündigt worden, die sich bei der Gewerbeaufsicht über Umweltverstöße ihres Betriebes beschwert haben.

Die Beherrschung der gesundheitlichen Risiken erfordert im Arbeitsrecht

- eine Mitbestimmung des Betriebsrates bei der Einführung neuer Technologien unabhängig von der Frage, ob hinsichtlich ihrer Gesundheitsgefährdung gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen;
- das Recht des Betriebsrates, die Einführung oder Weiterführung von Produktionsmitteln sowie die Arbeit mit Arbeitsstoffen, über deren Gesundheitsgefährdung der Betriebsrat Erkenntnisse hat, solange verhindern zu können, bis der Arbeitgeber deren Unbedenklichkeit nachweist;

Die Mitbestimmung des Betriebsrates bei der Entscheidung über die Form der betriebsärztlichen Betreuung; den angestellten Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit muß derselbe Kündigungsschutz wie Betriebsratsmitgliedern eingeräumt werden.

Die Entstehung der Sozialversicherung war historisch ein erster Versuch, den Gefahren der industriellen Produktion für den Menschen zu begegnen. Die geldliche Entschädigung des „Versicherungsfalles“ verdrängt die notwendige Schadensverhütung. Das Wissen z. B. der Vertrauensärzte der Sozialversicherung über die Zusammenhänge zwischen Krankheiten und Arbeits- und Lebensbedingungen wird zu wenig genutzt und abgefragt.

Im Sozialrecht bedarf es

- der Fortentwicklung der Gewerbeaufsicht und der Beseitigung bzw. Kontrolle der Gefahrenquellen für unsere gesamte Umwelt, insbesondere unter verstärkter Auswertung der Ermittlungsergebnisse der vertrauensärztlichen Dienststellen, der Krankenkassen, der Technischen Aufsichtsdienste, der gewerbeärztlichen Dienststellen und der Gewerbeaufsichtsämter; das erfordert auch eine bessere personelle Ausstattung dieser Institutionen;

- der Verbesserung der rechtlichen Möglichkeiten, arbeitsbedingte Erkrankungen als Berufs-

krankheiten anzuerkennen; - der Nutzung der Diagnose- und Therapiekapazitäten der Sozialversicherungsträger für eine systematische Krankheitsursachenforschung und für das Aufspüren von Umweltbelastungen. Zusätzlich wäre zu erwägen, unter verstärkter Beachtung des Risikoerzeugerprinzips dem Arbeitgeber bei arbeitsbedingten Erkrankungen risikoorientierte Beiträge für die Krankenversicherung aufzuerlegen. Empfehlenswert ist auch eine Erweiterung zivilrechtlicher Ansprüche auf Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld über die bisherigen sozialrechtlichen Absicherungen hinaus.

IV. Strafrecht und Verwaltungsbehörden

Angeichts der negativen Folgewirkungen unkontrollierten wirtschaftlichen Handelns potentieller Umweltverschmutzer kommt dem Strafrecht die Aufgabe eines notwendigen Korrektivs zu. Dem genügt das geltende Recht nicht.

Von der erfaßten Gesamtkriminalität machen die Umweltdelikte lediglich 0,2 Prozent aus. Die Dunkelziffer bei schweren Umweltdelikten ist erheblich. Angezeigt, ver-

folgt und abgeurteilt werden überwiegend Bagatelverstöße. 70 bis 80 Prozent dieser Verfahren werden zum Teil wegen Geringfügigkeit eingestellt. In 97 Prozent der abgeurteilten Fälle werden Geldstrafen verhängt.

Zu fordern ist

- eine Trennung von Genehmigungs- und Kontrollbehörden im Verwaltungsbereich; die Kontrollbehörden sollten Ermittlungsbefugnisse haben und mit einer Anzeigepflicht ausgestattet sein;
- eine ihren Aufgaben entsprechende Ausstattung der mit Umweltschutz- und Naturschutzaufgaben befaßten Behörden mit einem qualifizierten Personalbestand und ausreichend finanziellen und technischen Mitteln; die Behörden müssen den umweltverschmutzenden Tätern gewachsen sein;
- eine Spezialisierung und bessere Ausbildung der Polizei;
- Schwerpunktdezernate und Zuständigkeitskonzentration bei Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Die geltenden Strafbestimmungen sind unzureichend. Insbesondere fehlt eine Strafvorschrift zum Schutz des Bodens.

Wirtschaftliche Vorteile durch rechtswidrige Umweltverstöße sollten abgeschöpft werden. Geltende Strafnormen müssen durch die rechtliche Schaffung niedriger und klarer Grenzwerte für die strafrechtliche Praxis gemacht werden.

vorgänge

Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik

Wer entkommen will, braucht Glück.

Ohne Glück

Rettet sich keiner vor der Kälte
Vor dem Hunger oder gar vor Menschen.

Glück ist Hilfe.

Ich habe viel Glück gehabt. Deshalb
Bin ich noch da.

Aber in die Zukunft schauend, erkenne ich schauernd
Wieviel Glück ich noch brauche.

Glück ist Hilfe.

Stark ist, wer Glück hat.

Ein guter Kämpfer und ein weiser Lehrer

Ist einer mit Glück.

Glück ist Hilfe.

Bertolt Brecht 1940

Heft 82, Juli 1986:

Flucht und Folter

Aus dem Inhalt

- Norbert Kamp: Flüchtlinge und Asylanten. Historische Anmerkungen zu einem aktuellen Problem
- Robin Schneider: Bemerkungen zum Weltflüchtlingsproblem und der Negation unseres Asylrechts
- Werner Holtfort: »Durch's wilde Kurdistan«
- kommunales Kontakttheater: Laßt mich rein! - Schmeißt sie raus!
- Reinhard Marx: Folter im Asylrecht
- Gunda Diercks: Der Fall Mustafa Kerecin. Wie die bundesdeutsche Justiz politische Verfolgung definiert
- Hans Heinz Heldmann: Auslieferung und Asyl
- Dieter Runze: Warum hat die BRD-Linke keine Asylpolitik?
- Alfons Söllner: Kritische Solidarität des Verfolgten mit den Verfolgern
- Politische Flüchtlinge - Ein Literaturüberblick

Die vorgänge erscheinen zweimonatlich und kosten im Abonnement jährlich DM 52,- zuzüglich Versandkosten; das Einzelheft DM 12,-. Hefte aus früheren Jahrgängen können nachgeliefert werden.

Ab sofort bei Ihrem Buchhändler
Verlag »vorgänge« e.V., Bräuhausstraße 2, 8000 München 2

Umdenken im Umweltrecht

Ein Bericht über den 1. Deutschen Umweltag in Würzburg

Frank Sosna, Student (Jura), Bayreuth

Der Umweltag wurde veranstaltet von zahlreichen Gruppen, Verbänden und Vereinen für Natur- und Umweltschutz, Bürgerinitiativen, engagierten Christen und verschiedenen weiteren Gruppen. Entstanden war der Umweltag in Anbetracht der bedrohlichen Situation der Vergiftung unserer Umwelt, der Zerstörung der Natur und dem damit verbundenen Raubbau an unseren natürlichen Lebensgrundlagen. Er stand unter dem Motto „Ja zum Leben – Mut zum Handeln“.

Damit sollte verdeutlicht werden, daß trotz mancher Erfolge die entscheidende Weichenstellung im Umweltschutz noch aussteht. Vielfältige Veranstaltungen unterschiedlichster Art prägten den Umweltag.

Die insgesamt 7 Foren und ungefähr 50 Arbeitskreise (AKs), die wohl den wichtigsten Stützpfiler des Umweltaktionsgerüsts in Würzburg bildeten, weil ihnen die inhaltliche Vorarbeit zur Würzburger Abschlusßerklärung ablag, stellten jeden Besucher / jede Besucherin vor die zwangsläufige Qual der Aus-Wahl.

Auch der Verfasser hatte ursprünglich beabsichtigt, interessant erscheinende AKs der verschiedenen Foren, wie z. B. „Gen- und Biotechnologie“, „Tierversuche = Menschenschutz?“ oder „Atlanten – Zeitbombe im Untergrund“, um nur drei zu erwähnen, zu besuchen oder zumindest einmal reinzuschauen. Da jedoch alle AKs zeitlich parallel und an verschiedenen Standorten in Würzburg stattfanden, war dieses Vorhaben ein Ding der Unmöglichkeit. Blieb der gleichfalls interessante AK „Umdenken im Umweltrecht“, der programmatisch wie folgt skizziert wurde:

„Die Verfassungsgesetzgebung der letzten hundert Jahre war fast

immer Reflex auf politische Bewegung im Volk. Warum also sollte der immer klarer konturierte Wunsch der Bundesbürger nach Umweltschutz rechtliche Positionen nicht verbessern können? ... Wir brauchen die Verbandsklage, die sich in anderen Demokratien schon bewährt hat!

Umdenken und umschwenken – das gilt besonders fürs Umweltrecht.“

Mitwirkende dieses AKs waren (Podium): Dr. Klaus Bosselmann, Berlin · Klaus Kall, Rechtsanwalt, Moers · Prof. Dr. Eckhard Reh binder, Kronberg / Taunus · Prof. Dr. Heinhard Steiger, Gießen · Dr. Günter W. Zwanzig, Lehrbeauftragter, Weißenburg. Die Moderation hatte Prof. Dr. Erhard Denninger, Frankfurt.

Umdenken im Umweltrecht

1. Die Ausführungen von Prof. Eckhard Reh binder eröffneten den AK. Im Mittelpunkt seiner Erläuterungen stand die Absicht, darzulegen, weshalb ein **Umdenken im Umweltrecht** notwendig und wichtig sei:

- Der Umweltschutz hat keinen ausreichenden rechtlichen Rang bzw. Status gegenüber umweltbelastenden Belangen. Er ist nicht als Staatszielbestimmung im Grundgesetz verankert worden, da eine Höherrangigkeit des Umweltschutzes befürchtet wurde und dem vorherrschenden Prinzip der Gleichrangigkeit eine Schwächung beigebracht worden wäre.
- Umweltgesetze haben kei-

ne Leitfunktion. Die Umweltqualität steht oft zur Disposition der Regierung bzw. der vollziehenden Verwaltung.

- Es besteht ein ungeordnetes Wachstum im Bereich des Umweltrechts, das sich zweifelsohne als ein Umwelt-Chaos bewerten läßt. Viele Überschneidungen von umweltrelevanten Regelungen in einzelnen Bundesländern lassen die Einführung eines einheitlichen Umweltschutzgesetzes als dringlich und notwendig erscheinen.
- In der Praxis fallen hohe juristische Entscheidungskosten im Umweltrecht an, die durch die komplexe Sach- und Rechtsmaterie bedingt werden. Reh binder wörtlich: „Es findet eine Verwaltung des Umweltrechts anstelle eines verwaltungsmäßigen Umweltschutzes mit Hilfe des Rechts statt.“ Ein Problem stellt weiterhin die Überdifferenzierung im Umweltrecht dar. Reh binder nannte als Beispiel die zu komplizierte Sonderprüfung nach der TA-Luft.
- Das rechtliche Schutzniveau für den Bereich der Umwelt ist unzureichend:
 - 1) Die medien-spezifische Befrachtung von Umweltproblemen ist sowohl punktuell wie auch dynamisch ausgerichtet und schafft damit die Gefahr von Regelungslücken in Bezug auf die gesamte Umweltschutzmaterie.
 - 2) Es läßt sich tendenziell zu wenig strukturell angelegte Steuerung im Umweltrecht, wie auch hinsichtlich der Vermeidung von Gefahren für die Umwelt, konstatieren.
 - 3) Es findet in überwiegender Maße Schadensbekämpfung anstelle von Vorsorgemaßnahmen statt.
 - 4) Das deutsche Umweltrecht privilegiert umweltbelastende Sektoren wie z. B. die Landwirtschaft.
 - 5) Außerdem privilegiert die Rechtsordnung Besitzstände. Die ökonomische

mischen Anreize für ökologische Belange sind zu gering. Im Bereich der Privatwirtschaft ist die Anwendung von Umweltverträgen auf freiwilliger Basis, wie es bereits im Ausland (USA) praktiziert wird, relativ gering.

- 6) Die öffentliche Kontrolle von Unternehmen mittels des Umweltrechts ist unzureichend. Deutlich spürbar und nachvollziehbar ist eine generelle Aversion gegen Umweltschutzinitiativen und ihre Tätigkeiten. Die Unternehmer betreiben in der Mehrzahl eine Geheimhaltung der Umweltschutzmaßnahmen. In dieser Hinsicht ist die Offenlegung bedauerlicherweise nicht so angelegt wie die ökonomische Rechnungsbelegung – Bilanzen.

Fazit: Rehinder wörtlich: „Das deutsche Umweltrecht ist schlechter als sein Ruf“. Das Recht, wie es derzeit besteht, bietet keine Rettung, es verlange nach mehr aktivem Handeln. Eine Einführung der Verbandsklage wäre wohl ein notwendiger Schritt in die richtige Richtung.

Umweltschutz und Grundgesetz

- II. Es schlossen sich die Ausführungen von Prof. Dr. Heinhart Steiger an. Er stellte die rechtliche Sicherung des Umweltschutzes auf verfassungsrechtlicher Ebene in den Mittelpunkt.

Seine Erläuterungen bezogen sich zunächst auf den Sinn und Zweck eines möglichen Umweltgrundrechts bzw. **Umweltschutz als Staatszielbestimmung:**

- Das Grundgesetz sowie die Länderverfassungen bilden nicht nur einen rechtlichen Rahmen, sondern auch zugleich die Grundlagen gesellschaftlichen Zusammenlebens und müssen daher um eine aktuelle wie kontinuierliche Aufnahme der Interessen und Werte der Bundesbürger stets bemüht sein.
- Der Umweltschutz als Staatszielbestimmung und damit verbunden die Aufwertung von Umweltbelangen ist notwendig und geboten. In anderer Hinsicht ist dem bereits Rechnung getragen worden, z. B. bezüglich des Wirtschaftssystems, Art. 2 Abs. 1, 14, 109 GG.

Anschließend verdeutlichte Steiger seine Vorstellungen über die Durchführung der Auf-

nahme des Umweltschutzes in das Verfassungsrecht. Explizit behandelte er das Institut eines Umweltrechts. Grundrechte sind grundsätzlich als Freiheitsrechte angelegt. Eine Klagemöglichkeit für den Bürger besteht als Abwehr gegenüber staatlichen Eingriffen in die Freiheit des Individuums. Dagegen ist eine staatliche Leistung gegenüber dem Einzelnen nicht einklagbar.

Da die Umwelt zur Lebensqualität des Menschen gehört, sei die Möglichkeit einer Klage auf Abwehr von Staatseingriffen in diesem Bereich grundsätzlich gegeben.

Ein Umweltgrundrecht könnte jedoch nicht eine Klagemöglichkeit auf Leistungen seitens des Staates begründen.

Fazit: Die Durchführung der rechtlichen Sicherung des Umweltschutzes auf verfassungsrechtlicher Ebene erscheint als Staatszielbestimmung geeigneter als ein Umweltgrundrecht.

Vollzugsdefizite im Umweltrecht

- III. Im Anschluß daran sprach Rechtsanwalt Klaus Kall. Er stellte die Aspekte „**Vollzugsdefizite**“ und „**Umweltschadensrecht**“ in den Mittelpunkt seiner Ausführungen. Zunächst verdeutlichte er Vollzugsdefizite im Bereich des Umweltschutzes anhand der Begriffe „Umweltverwaltung“ und „Publizitätsmängel“.

- Die Umweltverwaltung hat sich aus dem preußischen Polizeirecht entwickelt. In der heutigen Zeit bedient sich die Umweltverwaltung, repräsentiert z. B. durch Gewerbeaufsichtsämter, oftmals privater Unternehmen zur Wahrnehmung von Umweltbelastungen (z. B. TÜV) Private Unternehmen sind z. B. in Normenausschüssen beteiligt oder interessensmäßig vertreten, die Einflüsse auf die spätere Gesetzgebung haben.

Die Aufgabe des Staates reduziert sich dann weitestgehend auf die Funktion der Genehmigungsinstanz.

- Die Wahrnehmung von Umweltbelangen durch die Um-

weltverwaltung und private Unternehmen stellt sich in der Regel als ein „Handeln hinter verschlossenen Türen“ dar. Ein deutlicher Gegensatz hierzu ist das in den USA praktizierte „freedom of information“ – act seitens der Behörden. Kall unterstrich an dieser Stelle die notwendige Erfordernis von Publizitätspflichten im Umweltrecht. Als Beispiel führte er eine Ausweitung des Akteneinsichtsrechts für Beteiligte an, § 29 Abs. 3 VwVfG. Daraufhin konkretisierte er seine Vorstellungen eines Umweltschutzrechts.

- Wesentlicher Bestandteil ist ein Entschädigungsfonds bei Belastungen der Umwelt. Dieser kann finanziert werden durch z. B. Abwasserabgaben bei Wasserverschmutzung oder Bußgelder bei Luftverschmutzungen, die an Gewerbeaufsichtsämter zu entrichten sind. Die heute bereits bestehende Praxis in dieser Hinsicht müßte ausgeweitet werden. Eine derartige Finanzierung des Fonds durch Abgaben der Schädiger konsolidiert das im deutschen Umweltrecht anerkannte Verursacherprinzip. Wesentliche Voraussetzung für Entschädigungen ist der Eintritt eines erheblichen Schadens, der jedoch in verschiedenen Haftungsausschlußformen Begrenzungen und Einschätzungen erfährt.

Fazit: Die Einführung eines Umweltschadensrechts erscheint in der heutigen Zeit geboten. Ein wesentliches Problem stellt die prozessuale Durchsetzung und die Individualisierung der Schadenserignisse dar, da zumeist die Anzahl der Schädiger schwer feststellbar ist. Auch insbesondere bei grenzüberschreitenden Umweltbelastungen wird dies deutlich. Das Ziel müßte aber ein individualbezogenes Umweltschutzrecht sein.

Öffentliche Kontrolle

- IV. Als letzter Teilnehmer des Podiums stellte Dr. Günter W.

Stichwort: Selbsthilfe

In der Bundesrepublik Deutschland arbeiten inzwischen eine halbe Million Menschen in ca. 40.000 Selbsthilfegruppen. Gleichgesinnte schließen sich zusammen, um ihre Lebens- und Arbeitswelt menschenwürdiger zu gestalten oder um kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen; Behinderte und Kranke, Benachteiligte und Diskriminierte kämpfen gemeinsam um ihre Rechte. Dieses Buch versucht eine umfassende Klärung des Umfangs und der gesellschaftlichen Bedeutung der Sozialen Selbsthilfegruppen und gibt, vor allem aufgrund der empirischen Befunde, Handlungsvorschläge zur weiteren Verbreitung Sozialer Selbsthilfe.

Fritz Vilmar
Brigitte Runge

*Auf dem
Weg zur
Selbsthilfe-
gesellschaft?*

40.000 Selbsthilfegruppen:
Gesamtüberblick,
politische Theorie
und Handlungsvorschläge

Mit einem Vorwort
von Horst-Eberhard Richter

Klartext

Fritz Vilmar / Brigitte Runge:

Auf dem Weg zur Selbsthilfegesellschaft?

40 000 Selbsthilfegruppen: Gesamtüberblick, politische Theorie und Handlungsvorschläge

Mit Adressenverzeichnis
und Register

360 S., DM 22,-

Klartext-Verlag, Essen

Überall im Buchhandel

Klartext Klartext Verlag
Viehofer Platz 1
4300 Essen 1

Zwanzig seine Überlegungen vor. Diese konzentrierten sich auf den Aspekt „**öffentliche Kontrolle im Umweltrecht**“. In dieser Hinsicht stellte er in der Schweiz und in Österreich bestehende Modelle im Bereich des Umweltrechtes vor:

- In der Schweiz war die Verbandsklage zunächst nur im Bereich des Naturschutzes zulässig. Inzwischen besteht ein Klagerecht für das gesamte Umweltrecht.
- In Österreich hat sich das Institut der klageberechtigten Umwelthanwaltschaft entwickelt. Daneben besteht ein Verbandsklagerecht. Außerdem wurden die Funktionen der Naturschutzbeiräte, die Mitglieder des österreichischen Parlaments sind, ausgeweitet und damit aufgewertet. Die Öffentlichkeitsarbeit dieser Beiräte findet in verstärkter Form als früher statt. Ähnliche Vorhaben von Landesbeiräten sind in Kärnten und Tirol geplant bzw. realisiert worden.

Fazit: Das in Österreich entwickelte Modell einer Umwelthanwaltschaft sollte im deutschen Umweltrecht seinen Platz finden und im Bund sowie in allen Bundesländern eingeführt werden. Gleichfalls erforderlich ist die Einführung des Verbandsklagerechtes in der BRD.

In der anschließenden Diskussion, an der sich anwesende Richter, Anwälte, Mitglieder von Umweltverbänden beteiligten, wurde eine Vielzahl der angesprochenen Aspekte kritisch aufgenommen. Neben so weitestgehenden Übereinstimmungen mit den gemachten Vorschlägen traten zwei Punkte deutlich hervor: Die noch in vielen Teilen der Richterschaft wegen zwangsläufig fehlender Fachkenntnisse bestehenden Berührungsprobleme mit umweltrechtlichen Fallkonstellationen (z. B. Genehmigungsverfahren) sowie das „Mauerblümchendasein“, das das Umweltrecht in der deutschen Hochschul-Landschaft leider noch führt.

AK Umwelt und Recht

Engagierte Juristinnen und Juristen gesucht!

Jurastudenten und Doktoranden im Umweltrecht haben sich im neu konstituierten „Arbeitskreis Umwelt und Recht“ des Landesverbandes Bürgerinitiativen-Umweltschutz (LBU) in Niedersachsen zusammengefunden.

Zielvorstellungen unserer Arbeit sind:

- Regionale Unterstützung von BI's in Rechtsfragen
- Zuarbeit für die Fraktion „Die Grünen“ in Hannover
- Organisation von rechtspolitischen Veranstaltungen im Umweltbereich
- Erstellung eines „Readers“ im Umweltrecht für betroffene Bürger und BI's, um größere Transparenz für Nichtjuristen und damit bessere Schutzmöglichkeiten gegen umweltgefährdende Eingriffe zu erreichen

Jeder, der diese Arbeit unterstützen möchte und dazu vielleicht auch eigene Ideen hat, ist herzlich willkommen!

Kontakt für Rückfragen oder weitere Informationen:

Christian Schrader
Am Goldgraben 8
3400 Göttingen

Tel.: 46950

Hubertus Baumeister
Prinzenstr. 16
3400 Göttingen

Tel.: 56123

Umwelt und Recht

- 9 Thesen -

von K. Bosselmann

1. Das geltende Umweltrecht ist durch die sogen. „realistische Umweltpolitik“ der 70er Jahre geprägt, die in bewußter Abgrenzung zu „ökologischen Moralisten“ und „Biologen“ – Hartkopf/Bohne, Umweltpolitik – Grundlagen, Analysen und Perspektiven (1983), S. 60 – keinem ökonomisch-ökologischen Gesamtkonzept folgte, sondern die punktuell-interventionistischen Handlungsinstrumente staatlicher Wirtschaftsaufsicht übernahm.
2. Umweltschutz wird danach als staatliche Intervention gegenüber einer grundgesetzlich garantierten individuellen Dispositionsfreiheit (Art. 2 I, 12, 14 GG) verstanden. Folge: Nicht der Umweltbegriff muß sich rechtfertigen, sondern die dagegen eingesetzten Mittel der Gefahrenabwehr und Vorsorge (Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen ökonomischen Betätigungsfreiheit und ökologischem Schutz).
3. Das Ungleichgewicht drückt sich juristisch im System der subjektiven Rechte aus, das dem (Grund-) Rechtsträger die Durchsetzung individueller Rechtspositionen – auf Eigentum, Beruf oder Gesundheit – erlaubt, aber jeden Eigenwert der Umwelt bzw. Natur ignoriert.
4. Dies wirkt sich auf alle rechtlichen Abwägungsvorgänge aus (Genehmigungsrecht, Planungsrecht) und führt beim Rechtsschutz zu einer zusätzlichen Reduktion („Schutznormtheorie“): Einklagbar ist nicht das aus dem Gesundheitsschutz herzuleitende Interesse an der Erhaltung der Umwelt, sondern nur der unmittelbare individuelle Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigung. Die dagegen erhobenen Forderungen nach Anerkennung eines Umweltgrundrechts, Erweiterung der Verbandsklage und Einklagbarkeit des Vorsorgeprinzips würden den Rechtsschutz zweifellos verbessern, den Grundwiderspruch zwischen Individualrecht und Umweltschutz aber nicht lösen.
5. Ein Teilaspekt für eine Lösung liegt darin, die vorhandenen kollektiven Interessenlagen im Umweltrecht wahrzunehmen, wie dies z. B. im kollektiven Arbeitsrecht geschieht. Ein kollektives Umweltrecht mit kollektiven Rechtsträgern (Umweltverbände) würde die gesellschaftlichen Konfliktfelder realistischer widerspiegeln als das bisherige realitätsverzerrende Individualumweltrecht.
6. Anders als im Arbeitsrecht ist im Umweltrecht aber nicht nur die ökonomisch-soziale Einbindung des Menschen betroffen, sondern zusätzlich dessen ökologische Einbindung, d. h. das Verhältnis Mensch-Natur insgesamt. In der anthropozentrischen Wertordnung des geltenden Rechts kommt dieses Verhältnis ausschließlich als Subjekt-Objekt-Beziehung zum Ausdruck (Rechtssubjektivität des Menschen). Die notwendige „Aufwertung“ der Natur durch Anerkennung ihres Eigenwertes erfordert eine Klärung grundlegender philosophisch-ethischer Fragen, die bis an die Wurzeln christlich-abendländisch geprägter Wertvorstellungen reichen und auch vor dem Hintergrund der Wissenschaftskrise (Überwindung des mechanistischen Weltbildes) diskutiert werden müssen.
7. In der Umweltethik hat sich gegenüber der anthropozentrisch-utilitaristischen Ethik, der es um eine Stärkung des Verantwortungsprinzips geht, zunehmend eine ökozentrisch motivierte Ethik herausgebildet, die das Subjekt-Objekt-Verhältnis zwischen Mensch und Natur nicht mehr absolut, sondern dialektisch aufeinander bezogen begreift (vgl. etwa „reziproke Durchdringung“ bei Adorno und Bloch). Auf der rechtlichen Ebene ist damit die Ausdehnung der Rechtssubjektivität auf die Natur verbunden. Für eine ökologische Rechtstheorie und -politik steht daher die Forderung nach Anerkennung von Rechten für die Natur im Mittelpunkt.
8. Die „Gleichberechtigung“ von Mensch und Natur bedeutet in der juristischen Praxis, daß der Mensch sich – auch – als Anwalt und Treuhänder (Treuhänder = Verfügung über fremde Rechte) der Natur verstehen muß. Hieraus rechtfertigt sich die Forderung nach umfassender Verbands-, Bürger- oder Treuhänderklage. Das einklagbare Kollektivrisiko schließt Veränderungen in Ökosystemen (z. B. Wald) auch dann ein, wenn Gefährdungen für den Menschen noch nicht kausal nachweisbar sind. Im materiellen Recht ist wesentlich, daß Grenzwerte nicht nur (quantitativ) strenger gefaßt werden („Sicherheitsabstand“), sondern auch qualitativ verändert werden (Ökosysteme als eigenständige Bezugsgrößen). Im Verfassungsrecht wirkt sich die Rechtssubjektivität der Natur als Freiheitsbegrenzung jeglicher Grundrechtsausübung aus. Ein Umweltgrundrecht mag wünschenswert sein, wäre allein aber nicht ausreichend (anthropozentrischer Ansatz). Sinnvoll daher eine Ergänzung des Art. 2 I GG: Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht gegen die Rechte anderer und der natürlichen Umwelt ... verstößt.
9. Ein so verstandenes ökologisches Recht würde nicht nur den Rahmen des bisherigen Umweltrechts sprengen, sondern das Recht insgesamt verändern. Recht wird dann zu einem Ordnungssystem sowohl für den Menschen als auch für das ökologische Ganze („Umdenken“...).

Berufseinstieg: Rechtsanwältin

- Ein Interview* -

Die Problematik eines jungen Anwältinnenbüros soll Inhalt dieses Interviews mit RAin Uschi W. sein. Sie betreibt seit einem Jahr mit zwei Kolleginnen eine Kanzlei in Berlin-Friedenau.

Durch mein dortiges Praktikum wurde ich auf ein Phänomen aufmerksam, das ich bei meinen Berufsvorstellungen, die ich wahrscheinlich nicht alleine hege, bisher nicht berücksichtigt habe.

„Über Geld spricht man(n) / frau nicht“, aber in der juristischen Praxis hat es ein entscheidendes Mitspracherecht.

M: Welches finanzielle Risiko seid Ihr grundsätzlich bei Eurer Kanzleieröffnung eingegangen?

U: Aus Erfahrungswerten von anderen Anwältinnen wußten wir, daß es ca. 1 bis 1½ Jahre dauert, bis man von einem Büro leben kann. Wir sind dann davon ausgegangen, daß jede ungefähr dreißigtausend braucht um die Praxis einzurichten und in der Zeit, in der man nichts verdient, leben zu können. Der Anteil zum Leben ist natürlich der größte. Für die Einrichtung habe ich nur 8.000 DM ausgegeben. Die ersten paar Monate hatten wir fast gar keine Einnahmen, trotzdem mußten die festen Kosten wie Telefon und Miete bezahlt werden. Seit sechs Monaten zahlen wir uns nun jeden Monat fünfhundert DM aus, wenn es gut läuft auch Tausend.

M: Hast Du irgendwann zu Anfang Angst gekriegt, es nicht zu schaffen genügend Mandanten zu bekommen?

U: Naja, ich hatte schon gehört, daß man die ersten Monate teilweise nur dasitzt und nichts zu tun hat; bis wir uns überlegt haben, wie kommen wir an Mandanten ran. Du sitzt da rum, das Telefon klingelt nicht und es passiert nichts.

Das ist schon sehr frustrierend. Du denkst wer weiß wie es in einem Jahr ist, ob wir überhaupt jemals davon leben können, ob Du Deine Existenz si-

chern kannst. Es gibt schon so viele Anwälte.

U: Ja und dann fangen die Überlegungen an, in welches Projekt könnten wir einsteigen, wie knüpft man Beziehungen usw. Immer Angst haben zu müssen, nicht genug zu tun zu haben, ist ein sehr stressiger Aspekt dieses Berufes.

M: Und wie seid Ihr dann an Mandanten rangekommen?

U: Wichtig ist ein großer Bekanntheitskreis, aus dem sich am Anfang hauptsächlich unsere Mandanten zusammengesetzt haben, weil wir alle zur Zeit an keinem größeren Projekt mitarbeiten.

Ich denke, es ist gut für eine Kanzlei, in einer bestimmten Szene richtig engagiert zu sein. Wir haben uns an allen größeren Beratungsprojekten beworben, um uns bekannt zu machen. Von den gesamten Frauenprojekten haben wir fast überhaupt keine Reaktion erfahren, wobei sicherlich der Grund ist, daß in den Projekten schon andere Anwältinnen mitarbeiten.

Meine beiden Kolleginnen machen Rechtsberatung beim Mieterverein. Für uns war dies ein ganz wichtiger Punkt, durch den wir Mandanten bekommen haben. Natürlich steht da von unserer Seite gerade in Berlin auch ein politisches Interesse dahinter.

M: Denkst Du, daß es in Berlin ein Vorteil ist eine Frauenkanzlei zu eröffnen, oder räumst Du vergleichbaren Männerbüros größere Chancen ein?

U: Es gibt in Berlin so viele Frauenbüros, daß nicht unbedingt ein Bedarf an neuen feministischen Anwältinnen besteht. Wir haben bemerkt, daß viele Leute bei sozialen Sachen mit relativ niedrigem Streitwert zu uns kommen, doch bei größeren Fällen da glaube ich schon, daß sie eher zu Männern gehen, weil sie denen mehr zutrauen. Für uns ist es insofern ein finanzieller Nachteil, eine reine Frau-

enkanzlei zu sein, allerdings auch dadurch beeinflusst, daß wir in einer sehr bürgerlichen Gegend unser Büro haben.

M: Ihr habt in Eurem Büro eine Spezialisierung auf Themengebiete. Wie kam es dazu?

U: Wir sind zu dritt und wollen möglichst alle Bereiche abdecken, auch weil wir es uns nicht leisten können, ein Gebiet nicht zu machen.

Daß wir alle drei Familien- und Zivilrecht machen, war klar. Jede von uns hat sich dann noch auf zwei weitere Gebiete spezialisiert, wobei ich Arbeits- und Strafrecht abdecke. Ein bißchen ist das auch dadurch zustande gekommen, daß wir in den Anwaltsverein eingetreten sind. Dort kann man sich mit drei Spezialgebieten in eine Kartei eintragen lassen, wodurch wir mehrmals schon Mandanten vermittelt bekommen haben.

M: Wie ist der Anteil der Fälle, die Euch wirklich interessieren und wieviele müßt Ihr einfach wegen des Geldes nehmen?

U: Die meisten Fälle sind nicht gerade die Interessanten. Es kommt ab und zu mal vor, daß mich eine Sache total reizt, wenn es mich unheimlich aufregt, was da passiert ist.

Das sind meistens die absoluten Sozialfälle, bei denen ich mich engagiere und es eben nicht wegen der finanziellen Seite ist. In der Regel habe ich jedoch im Laufe der Praxis bemerkt, daß viele Dinge finanziell motiviert sind und das hat eben mit Interesse wenig zu tun.

M: Hast Du Dich damit abgefunden?

U: Naja, wir hätten natürlich alle lieber wirklich spannende Fälle, wo Du juristisch, politisch und vom Gefühl her engagiert sein könntest. Aber solche großen Fälle haben wir eben noch nicht.

M: Lehnt Ihr auch Mandate ab?

U: Ja, gleich zu Anfang mußten wir unserem Vermieter sagen, daß wir seine Hausverwaltung

nicht vertreten. Da wir im Mieterverein sind, dürfen wir keine Vermieter vertreten, wollen es aber auch nicht. Das war eigentlich die einzige Grundsatzentscheidung in unserem Büro. Ich wollte noch die Entscheidung durchfechten, Männer nicht in Ehescheidungen zu vertreten, doch meine Kolleginnen waren der Meinung, daß sie dies in der Allgemeinheit nicht sagen könnten.

Wir vertreten natürlich nicht jeden. Einen Mann, bei dem Du merkst, der will seine Frau übers Ohr hauen, würden wir alle drei ablehnen. Daß wir Vergewaltiger und sexuelle Delikte nicht verteidigen, war selbstverständlich, darüber haben wir nie diskutiert.

M: Findest Du es sinnvoll, daß einige Frauenkanzleien nur Frauen vertreten?

U: Von der Geschichte her war es damals für die Frauen, die anfangen, sicher sinnvoll; eine große politische Sache, aber für uns ist die Frage überhaupt nicht mehr aktuell.

Ich kann da nur aus meiner Praxis argumentieren: wir können uns das einfach nicht mehr leisten, denn dann müßten wir unser Büro gleich dicht machen.

Außerdem hätte ich persönlich nicht unbedingt das Interesse, nur Frauen zu vertreten.

M: Welche Ansprüche hast Du an Dein Verhalten gegenüber den Mandanten, und läßt sich das in der Praxis umsetzen?

U: Mein Ideal ist, ein Büro zu führen, bei dem die Leute nicht wochenlang auf einen Termin warten müssen, sondern anrufen können, wir relativ schnell erreichbar sind, also „Mandantennah“ arbeiten.

Ich möchte keine Hierarchie von Angestellten, die die Leute erstmal abwimmeln, sondern immer ein Ansprechpartner sein können. Trotzdem will ich genausoviel Geld dafür nehmen, wie ein normaler Anwalt, nur einen anderen Service anbieten.

Was für mich allerdings am wichtigsten und auch am attraktivsten im Beruf ist, sind die Mandantengespräche. Dabei will ich nicht nur das rein juristische sehen, sondern auch das soziale Umfeld.

Ob ich dabei Schwierigkeiten habe, kommt auf die Erwartungshaltung der Leute an.

Manche wollen das Gefühl vermittelt kriegen, ich als Anwältin bin perfekt, und die Sicherheit, den Prozeß zu gewinnen. Ich muß Ihnen Ihre Ängste nehmen, denn die meisten wollen die RAin als eine große Mutter, die ihnen alles abnimmt. Ich will aber den Leuten ihre Verantwortung nicht abnehmen, sage ihnen meine Zweifel, und daß es vielleicht doch danebengeht. RAe, die klagen, nur um an ihr Geld zu kommen, finde ich einfach unverantwortlich. Für mich habe ich da andere Maßstäbe.

Dann muß ich eben damit rechnen, daß meine Autorität angezweifelt wird, und vor allem auch mein Wissen, und die Leute dann auch wegbleiben. Ich möchte für mich den Weg finden, einerseits mein Wissen so zu vermitteln, daß man mich ernst nimmt, und auf der anderen Seite meine Art, wie ich bin aufrechtzuerhalten.

M: Wie geht Ihr damit um, von den Mandanten bezahlt zu werden?

U: Wir haben zu Anfang viel zuwenig Geld genommen, oder gar keines, weil wir uns nicht getraut haben.

Für mich ist das ein typisches Problem von Frauen, die Berufsanfängerinnen sind. Wir haben einen Anspruch auf Gebühren, egal ob wir gewinnen oder verlieren, und wenn der Mandant bezahlen muß, ist es ein ziemliches Problem. Ich messe meine Arbeit nicht so in Geld, sondern habe eher das Gefühl, ich helfe jemandem.

M: Fühlst Du Dich immer noch als Frau in einer Männerwelt und welche Probleme hast Du damit im Beruf?

U: Dieses Gefühl habe ich nicht in meinem Büro, weil dies mein eigener Bereich ist. Aber wenn ich in Moabit vor dem Strafgericht stehe, wo das Gericht männlich besetzt ist, und sonst auch fast nur Männer anwesend sind, komme ich mir nicht mal wie eine Frau in der Männerwelt vor, sondern wie ein kleines Schulmädchen, was noch viel schlimmer ist.

Die Art, wie die Männer vor Gericht auftreten, liegt mir nicht, und will ich vielleicht auch nicht. Aber erstmal sehe ich nur, daß erwartet wird zu bluffen. Und dann fühle ich mich schlecht. In dem Moment, wo eine Frau Richterin ist, ist die Atmosphäre anders und ich auch.

M: Hast Du hinsichtlich Deiner Kanzlei noch einen feministischen Anspruch?

U: Wenn Du unter feministisch verstehst, daß wir keine Männer vertreten, oder hauptsächlich Fraueninteressen, kann ich die Frage nur mit Nein beantworten. Andererseits vertrete ich bei einer Auseinandersetzung zwischen Männern und Frauen lieber die Frau, weil ich dann das Gefühl habe, ich kann eher dahinterstehen.

Bei Strafverfahren, wo eine Frau als Zeugin auftritt, versuche ich diese nicht so fertig zu machen, wobei es schon sein kann, daß ich deswegen meinen Mandanten schlecht vertrete. Männer würde ich in solchen Situationen schärfer behandeln. Insofern merke ich, daß ich diesen Anspruch doch habe.

Eigentlich müßte ich es ablehnen, solche Mandate zu übernehmen, und da kommt dann wieder das Finanzielle hinzu. Bin ich in dieser Beziehung einmal freier in meiner Entscheidung, werde ich das auch tun.

M: Vielen Dank für Deine offenen und informativen Auskünfte.

* Wir danken der AL-Jura, Berlin, für die Überlassung des Textes



Und
die Kerle
lechzen ...

Manfred Lukas

Begegnungen
in Bars,
Peep-Shows
Bordellen
176 S., 16.80 DM
ISBN 3-88474-414-3

„ Da gibts die, die sich richtig durch die Gitter zwängen wollen. Die stöhnen und jaulen. Wenn ich dann anfang, die sofort: „Ach, ist das schön, ach, ist das geil!“ Und ich muß mir das Lachen so verkneifen, daß ich fast nichts mehr machen kann. „

Klartext im Prolit-Buchvertrieb